

Satzung des Musikvereins 1968 Alitzheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein 1968 Alitzheim. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sulzheim, Ortsteil Alitzheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Musikverein Alitzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik mit Wahrung aller Traditionen, Sitten und Gebräuche, sowie deren Verbreitung, vor allem unter der Jugend.

§ 3 Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrei in Alitzheim zur Unterhaltung der beiden Gotteshäuser.

§ 4 Organe des Musikvereins

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft

Zu a) Dem Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Zu b) Der Vorstandschaft gehören an: der Vorstand und die weiteren Mitglieder (drei Beisitzer, der Dirigent und der Jugendvertreter).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Vorstandschaft, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung als die oberste Instanz des Vereins findet jährlich statt. Dazu haben sämtliche Mitglieder des Vereins Zutritt. Geladene Gäste sind ebenfalls zugelassen. Eingeladen wird in schriftlicher Form oder durch Gemeindeaushang innerhalb von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

In dringenden Fällen hat die Vorstandschaft das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Generalversammlung vorbehalten sind. Diese Beschlüsse sind bei der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Ein dringender Fall liegt vor, wenn durch Aufschub bis zur nächsten Versammlung ein Schaden entstehen würde.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Wahl

Die Tätigkeitsdauer der Vorstandschaft beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muss die Vorstandschaft bestätigt bzw. neu gewählt werden.

Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der 3-Jahres-Frist bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 7 Befugnisse und Aufgaben der unter § 4 genannten Organe

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Überwachung aller Rechtsverhältnisse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorstand beruft Sitzungen und Versammlungen ein, setzt Ort und Zeit sowie Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Was die Beschlussfähigkeit betrifft, siehe § 5.

Der Kassier hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und über Ein- und Ausgaben vorschriftsmäßig Kassenbuch zu führen. Die Rechnungsbelege sind 10 Jahre aufzubewahren, Bücher und Kasse sind von zwei Revisoren, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu überprüfen. Die Revisoren haben das Ergebnis der Generalversammlung bekannt zu geben. In der Generalversammlung hat der Kassier ausführlich über die Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten.

§ 8 Entstehung der Mitgliedschaft

Es kann jede Einzelperson Mitglied im Verein werden. Nötig ist hierzu eine unterzeichnete Aufnahmeerklärung mit Angabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum. Die Aufnahmeerklärung von Minderjährigen ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet im Zweifelsfall letztendlich die Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen von der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.

Ein freiwilliger Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss der Vorstandschaft spätestens 1 Monat vorher zugehen.

Die Ausscheidenden sind verpflichtet, vom Verein leihweise ausgegebenes Inventar (Instrumente, Bekleidung etc.) an die Vorstandschaft zurück zu geben.

§ 11 Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die zum Ende eines Geschäftsjahres in der Kapelle musizieren. Sie sind bei ihrer aktiven Tätigkeit über den Nordbayerischen Musikbund in einer Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung versichert bei Unfällen, die sich in Bezug auf den Verein und Kapelle ereignen.

Aktive Musiker haben die Möglichkeit, bei Lehrgängen des Nordbayerischen Musikbundes teilzunehmen, um sich in musikalischer oder pädagogischer Sicht weiterbilden zu können, wobei der Musikverein Aufwandsentschädigungen gewähren kann.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die nicht in der Kapelle tätig sind. Fördernde Mitglieder werden schriftlich oder durch Gemeindeaushang zu den Generalversammlungen eingeladen und besitzen volles Stimmrecht. Sie können bei Tätigkeiten für den Verein ebenfalls Aufwandsentschädigungen erhalten. Fördernde Mitglieder werden bevorzugt, wenn ein musikalischer Auftritt gewünscht wird und erhalten nach dem Ableben kostenfrei das letzte Geleit.

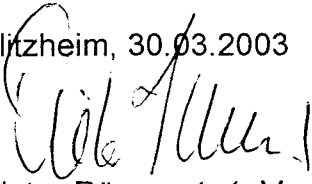
§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung – insbesondere auch eine Änderung des Vereinszweckes – kann nur durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung erfolgen.

Die Satzungsvorschrift vom 21.03.1993 ist aufgehoben.

Alle Mitglieder des Musikvereins 1968 Alitzheim erhalten auf Anforderung die neue Ausgabe der aktuellen Satzung vom 30. 03.2003.

Alitzheim, 30.03.2003



Dieter Römmert, 1. Vorsitzender

Abschrift

1093
URNr. /2003 URNr. 1098 | 2003 URNr. 1130 / 2003
Akte: 4380/K
URNr. 1420 | 2003

Amtsgericht
-Vereinsregister-

97421 Schweinfurt

Neuanmeldung des Vereins Musikverein 1968 Alitzheim

Unter Vorlage der Protokollabschriften der Mitgliederversammlungen vom 24.03.2002 und vom 30.03.2003 und der Satzung vom 30.03.2003 wird zur Eintragung in das Vereinsregister **angemeldet**:

i.

1. der Verein;
2. der Vorstand:

1. Vorsitzender: Dieter Römmert, geb. am 04.08.1966,
97529 Sulzheim, Hirtenweg 28
 2. Vorsitzender: Hugo Hofmann, geb. am 12.01.1964,
97529 Sulzheim, Bahnhofstr. 19
- Schriftführer: Sonja Solf, geb. am 12.11.1973,
97529 Sulzheim, Hirtenweg 3
- Kassier: Michael Mikus, geb. am 09.06.1978,
97529 Sulzheim, St.-Martin-Str. 4

II.

Sämtliche Gewählten haben die Wahl jeweils angenommen; es wird versichert, dass die Wahlen ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

III.

Die Kosten dieser Anmeldung und des Vollzuges im Vereinsregister trägt der Verein.

Von dieser Anmeldung erhalten der Verein und die Urkundensammlung des beglaubigenden Notars jeweils eine beglaubigte Abschrift.

Schweinfurt, den 20. Oktober 2003

Dieter Röttger

Schweinfurt, 22. 10. 03

Sonja Solf

Schweinfurt 30. 10. 03

Michael Solf

URNr. 1093 /2003

Schweinfurt 23. 12. 03

Hugo Hofmann

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir

Dr. Bernd Weiß,

Notar in Schweinfurt,

an der Amtsstelle in Schweinfurt, Hadergasse 6,

vollzogenen Unterschrift von

Herrn Dieter Röttger, geboren am 04.08.1966,

wohnhaft in 97529 Sulzheim, Hirtenweg 28,

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis;

beglaubige ich hiermit.

Schweinfurt, den 20. Oktober 2003



Dr. Bernd Weiß

Dr. Bernd Weiß,

Notar

URNr. 1098 /2003

Akte 4391

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von

Frau Sonja Solf, geboren am 12.11.1973,
geborene Ziegler,
wohnhaf in 97529 Sulzheim-Alitzheim, Hirtenweg 3,
nach ihrer Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis;

beglaubige ich hiermit.

Schweinfurt, den 22. Oktober 2003



Dr. Frank Eckert,
Notarassessor,
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Bernd Weiß



URNr. 1130 /2003

Akte 4401

URNr.
Akte 440

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von

Herrn Michael Mikus, geboren am 09.06.1978,
wohnhaft in 97529 Sulzheim, St.-Martin-Str. 4,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis;

beglaubige ich hiermit.

Schweinfurt, den 30. Oktober 2003



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Frank Eckert".

Dr. Frank Eckert,
Notarassessor,
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Bernd Weiß

URNr. 1420 /2003

Akte 4402

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von

Herrn Hugo Hofmann, geboren am 12.01.1964,
wohnhaft in 97529 Sulzheim, Bahnhofstr. 19,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis;

beglaubige ich hiermit.

Schweinfurt, den 23. Dezember 2003



Dr. Frank Eckert,
Notarassessor,
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Bernd Weiß